



Stand der Novelle der Bioabfallverordnung

– Konsequenzen für die Bioabfallwirtschaft

Stephan Dreyer, Bundesumweltministerium

32. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum
Bioabfallforum
Kassel, 6. Oktober 2021



Überblick

- I. „Kleine“ Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV)
 1. Ziel der BioAbfV-Novelle
 2. Erweiterung des Anwendungsbereichs der BioAbfV
 3. Vorgaben zur Fremdstoffreduzierung – Vorbehandlung, Input-Kontrollwerte, Output-Grenzwerte
 4. Weitere Anpassungen und Aktualisierungen
 5. Neuer Anhang 5 BioAbfV – Kennzeichnung bioabbaubare Kunststoffbeutel für Bioabfallsammlung
- II. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) – Korrespondierende Regelungen
- III. Weitere Verfahrensschritte, Inkrafttreten



I. „Kleine“ Novelle der Bioabfallverordnung

1. Ziel der BioAbfV-Novelle

- Änderungen der BioAbfV in Artikel 1 der „Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen“
- Ziel: Den Eintrag von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen in die Umwelt bei der bodenbezogenen Verwertung von Bioabfällen deutlich zu reduzieren, in dem
 - Kunststoffe und Fremdstoffe so weit wie möglich aus den Behandlungsprozessen herausgehalten werden, durch
 - sortenreine Sammlung/Erfassung,
 - Ausschleusung vor der Behandlung;
 - Kunststoffe und Fremdstoffe im abgabefertigen Bioabfallmaterial weiter reduziert werden müssen.



2. Erweiterung des Anwendungsbereichs der BioAbfV

- Erweiterung sachlicher Anwendungsbereich
 - Streichung des Verwertungszwecks „als Düngemittel“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)
Folge: Die BioAbfV gilt für die bodenbezogene Verwertung jeglicher bioabfallhaltiger Materialien, z. B. auch als Bodenhilfsstoffe (Bodenverbesserungsmittel), Kultursubstrate usw. oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht
 - Streichung der Kategorien der Aufbringungsflächen „landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)
Folge: Die BioAbfV gilt für die bodenbezogene Verwertung bioabfallhaltiger Materialien auf jeglichen Flächen und Böden, z. B. auch im Garten- und Landschaftsbau, in Parks usw.

...



2. Erweiterung des Anwendungsbereichs der BioAbfV

... Erweiterung sachlicher Anwendungsbereich

- Erweiterung um „Vorbehandlung“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)

Folge: Die BioAbfV gilt auch für vorbereitende Behandlungsmaßnahmen vor der hygienisierenden oder biologisch stabilisierenden Behandlung (Vergärung, Kompostierung), z. B. eine Aufbereitung

- Erweiterung um bestimmte tierische Nebenprodukte – Einschränkung des Anwendungsausschlusses durch sog. „Rückausnahme“ für verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft (§ 1 Abs. 3 Nr. 3a)

Folge: Die BioAbfV gilt für tierische Nebenprodukte, die als verpackte Bioabfälle und Materialien, insbesondere als verpackte Lebensmittelabfälle, zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage, einschließlich Aufbereitung, bestimmt sind



2. Erweiterung des Anwendungsbereichs der BioAbfV

- Erweiterung persönlicher Anwendungsbereich
 - „Aufbereiter“ neu aufgenommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b -neu-)
jeder, der Vorbehandlungsmaßnahmen („Aufbereitung“) an Bioabfällen und Materialien für die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung oder für die Gemischherstellung durchführt
 - Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf jegliche bodenbezogene Verwertung bioabfallhaltiger Materialien erweitert sich der Kreis der Akteure bei
 - „Zwischenabnehmer“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 4a)
z. B. auch Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau)
 - „Bewirtschafter“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 5)
jeder, in dessen nutzungsbezogenem oder pflegerischem Verantwortungsbereich sich die Aufbringungsfläche befindet



3. Vorgaben zur Fremdstoffreduzierung – Vorbehandlung, Input-Kontrollwerte, Output-Grenzwerte

- Fremdstoffreduzierung vor der Behandlung (§ 2a -neu-)
 - Grundsatzbestimmungen, adressiert an
 - ♦ Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer (§ 2a Abs. 1):
Zur Aufbereitung, Bioabfallbehandlung und Gemischherstellung dürfen Bioabfälle und Materialien abgegeben werden, von denen angenommen werden kann, dass sie Kontrollwerte nicht überschreiten. Abweichende Vereinbarung ist möglich, wenn Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller durch Fremdstoffentfrachtung sicherstellen kann, dass Kontrollwerte nicht überschritten werden.
 - ♦ Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller (§ 2a Abs. 2):
Bioabfälle und Materialien dürfen verwendet werden, von denen angenommen werden kann, dass sie den jeweiligen Kontrollwert nicht überschreiten, ansonsten ist eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen.



3. Vorgaben zur Fremdstoffreduzierung – Vorbehandlung, Input-Kontrollwerte, Output-Grenzwerte

- Kontrollwerte (§ 2a Abs. 3)
 - sind bezogen auf den Anteil der Gesamtkunststoffe für
 - Bioabfälle und Materialien in flüssiger, schlammiger und pastöser Form sowie alle verpackte Bioabfälle und Materialien:
0,5 % TM (Siebdurchgang > 2 mm)
 - Bioabfälle und Materialien in fester Form:
0,5 % FM (Siebdurchgang > 20 mm)
 - Bioabfälle und Materialien in fester Form aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen (z. B. Biotonne):
1,0 % FM (Siebdurchgang > 20 mm)
 - gelten für Bioabfälle und Materialien, die bestimmt sind
 - vom Aufbereiter zur Abgabe,
 - vom Bioabfallbehandler für die Zuführung zur ersten Behandlung,
 - vom Gemischhersteller für die Herstellung von Gemischen.



3. Vorgaben zur Fremdstoffreduzierung – Vorbehandlung, Input-Kontrollwerte, Output-Grenzwerte

- Maßnahmen zur Reduzierung der Fremdstoffe (§ 2a Abs. 4)
 - ♦ Sichtkontrolle der Bioabfälle und Materialien bei jeder Anlieferung.
 - ♦ Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte, dass
 - ➔ der Fremdstoffanteil von 3 % FM überschritten wird, kann der Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller vom Anlieferer die Rücknahme der Bioabfälle und Materialien verlangen, soweit nichts anderes vereinbart wurde;
 - ➔ bei übernommenen Bioabfällen und Materialien der jeweilige Kontrollwert überschritten wird, ist eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen.
 - ♦ Übernommene verpackte Bioabfälle und Materialien, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle, sind von anderen Bioabfällen und Materialien getrennt zu halten und dabei eine gesonderte Verpackungsentfrachtung durchzuführen.



3. Vorgaben zur Fremdstoffreduzierung – Vorbehandlung, Input-Kontrollwerte, Output-Grenzwerte

- Messpunkt der Kontrollwerte (§ 2a Abs. 4)
 - ♦ Sichtkontrolle der Bioabfälle und Materialien nach Fremdstoffentfrachtung und Verpackungsentfrachtung („Erfolgskontrolle“).
 - ♦ Ergeben sich bei der Sichtkontrolle weiterhin Anhaltspunkte, dass der jeweilige Kontrollwert überschritten wird, sind Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf den Anteil an Gesamtkunststoffen durchführen zu lassen.
 - ♦ Zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, Untersuchungen durchführen zu lassen und die Untersuchungsergebnisse vorzulegen (§ 2a Abs. 6).



3. Vorgaben zur Fremdstoffreduzierung – Vorbehandlung, Input-Kontrollwerte, Output-Grenzwerte

- Folgen von Kontrollwertüberschreitungen nach Untersuchungen (§ 2a Abs. 5)
 - ♦ Informationspflicht an die zuständige Behörde über das Untersuchungsergebnis und die eingeleiteten Maßnahmen.
 - ♦ Bei wiederholten Überschreitungen des jeweiligen Kontrollwerts ordnet die Behörde Maßnahmen zur Behebung der Mängel an.
 - ♦ Bei wiederholten Überschreitungen des jeweiligen Kontrollwerts aufgrund eines hohen Fremdstoffanteils in übernommenen Bioabfällen und Materialien kann die zuständige Behörde die Annahme untersagen.
- **Kontrollwerte sind keine Grenzwerte!**
D. h. Bioabfälle und Materialien können auch bei Überschreitungen der jeweiligen Kontrollwerte grundsätzlich weiter behandelt werden.



3. Vorgaben zur Fremdstoffreduzierung – Vorbehandlung, Input-Kontrollwerte, Output-Grenzwerte

- Verschärfung der Grenzwerte für Fremdstoffe im abgabefertigen Bioabfallmaterial (§ 4 Abs. 4)
(übernommen aus der Düngemittelverordnung)

Anteil an Fremdstoffen (Siebdurchgang > 1 mm)
TM aufzubringendes bioabfallhaltiges Material:

- 0,1 % für plastisch verformbare Kunststoffe,
- Summenwert 0,4 % für sonstige Fremdstoffe, insbesondere Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe.



4. Weitere Anpassungen und Aktualisierungen

- Aufbringungsmengen für einmalige Anwendungen (§ 6 Abs. 1a -neu-)
 - Bestimmung höherer Mengen für übliche einmalige Aufbringungsmaßnahmen.
 - Beibehaltung des Schadstofffracht-Begrenzungskonzepts von Absatz 1: Zur Begrenzung der rechnerischen Schadstofffracht sind die Aufbringungsmengen je nach Schadstoffgehalt und auf einen Zeitraum bezogen bestimmt.
- Kleinflächenregelung (§ 12)

Entlastung der Flächenbewirtschafter und der gärtnerischen/ landschaftsbaulichen Dienstleistungsbetriebe (z. B. GaLaBau) von Dokumentations- und Nachweispflichten durch Änderung der bezogenen Fläche (max. 1 ha): Anstelle der „Gesamtfläche“ des Bewirtschafters ist eine zusammenhängende Fläche maßgeblich, auf der der Auftrag ausgeführt wird („Maßnahmefläche“).



4. Weitere Anpassungen und Aktualisierungen

- Liste der für die bodenbezogene Verwertung geeigneten Bioabfälle und Materialien/Zuschlagstoffe (Anhang 1)
 - Klarstellungen, dass mit Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen, behaftete und verpackte Bioabfälle keine geeigneten Bioabfälle sind („ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung“).
 - Erweiterung um Bioabfälle tierischer Herkunft, die als verpackte Bioabfälle (insbesondere Lebensmittelabfälle) anfallen können.
 - Streichung der Einträge Papier und Pappe (20 01 01)“ und „Kunststoffe (20 01 39)“ zur Klarstellung, dass diese Abfallstoffe keine originären, getrennt zu sammelnden Bioabfälle sind. Danach sind auch bioabbaubare Kunststoffmaterialien, wie Einkaufstüten/-beutel, Cateringgeschirr/-besteck oder Kaffeekapseln, für die bodenbezogene Verwertung nicht zulässig.

...



4. Weitere Anpassungen und Aktualisierungen

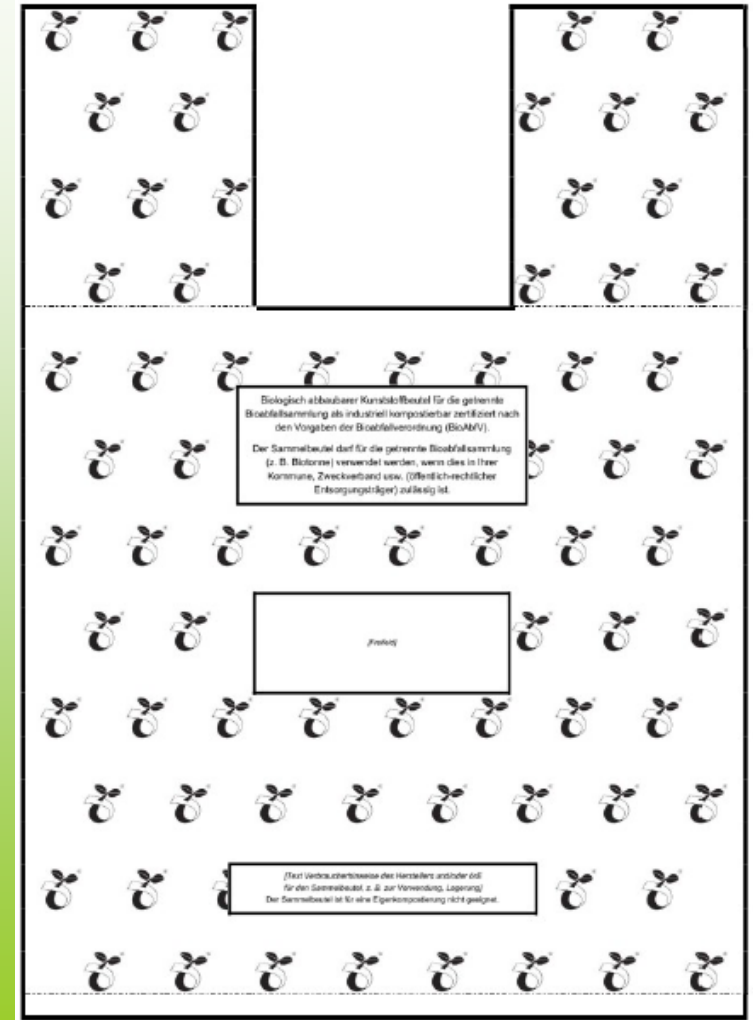
- ... Liste der für die bodenbezogene Verwertung geeigneten Bioabfälle und Materialien/Zuschlagstoffe (Anhang 1)
 - Neuer Eintrag „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“ mit konkretisierten und verschärften Vorgaben, u. a. für Papier-Sammeltüten und biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel, die für die Kompostierung und bodenbezogene Verwertung zusammen mit Bioabfällen geeignet sind und für die getrennte Bioabfallsammlung benutzt werden können.
 - Diese Sammel- und Transportmaterialien sind in Anhang 1 als geeignet gelistet und fallen mithin nicht unter die Fremdstoffbestimmungen und Kontrollwerte des § 2a -neu-!



5. Neuer Anhang 5 BioAbfV – Kennzeichnung bioabbaubare Kunststoff-Sammelbeutel

Kennzeichnung von
biologisch abbaubaren
Kunststoff-Sammelbeuteln
aus der getrennten Sammlung
von Bioabfällen (Anhang 5 -neu-)

Festlegung eines bundeseinheitlichen
Designs mit grafischen und textlichen
Vorgaben zur eindeutigen Erkennbarkeit
der gemäß Anhang 1 Nr. 2 BioAbfV als
geeignet gelisteten bioabbaubaren
Kunststoff-Sammelbeutel.
Für die getrennte Bioabfallsammlung
dürfen ausschließlich nach Anhang 5
gekennzeichnete Beutel verwendet werden
(nach Maßgabe des lokalen öRE).





II. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) – Regelungen zur Fremdstoffreduzierung

- Änderungen der GewAbfV in Artikel 3 der „Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen“
- Unterteilung der Bioabfälle (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) zur Klarstellung, dass verpackte Bioabfälle und unverpackte Bioabfälle jeweils getrennt voneinander zu sammeln und zu befördern sind.
- Umgang mit verpackten Bioabfällen (§ 4a -neu-):
Verpackte Bioabfälle, wie verpackte Lebensmittel- und Futtermittelabfälle, verpackte andere Bioabfallmaterialien (z. B. Pflanzen, Blumen usw.), sind
 - vor dem Recycling oder einer sonstigen stofflichen Verwertung gesondert von der Verpackung zu entfrachten oder
 - im Falle der bodenbezogenen Verwertung gemäß BioAbfV zu behandeln.



III. Weitere Verfahrensschritte, Inkrafttreten

- Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen
 - Beschluss des Bundeskabinetts erfolgte am 22.09.2021
 - Notifizierung bei der EU-Kommission, Ende der „Stillhaltefrist“ 16.12.2021
 - Befassung Bundesrat voraussichtl. Februar 2022
 - Verkündung im Bundesgesetzblatt voraussichtl. März 2022
- Inkrafttreten der Änderungen der BioAbfV
 - allgemein 1 Jahr nach Verkündung,
 - § 2a -neu- 3 Jahre nach Verkündung,
 - Anhang 5 -neu- 1,5 Jahre nach Verkündung.



Das war's ...

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

... nur noch eine allerletzte Folie →



Weitere Informationen

auf den Internetseiten des Bundesumweltministeriums

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

- Referentenentwurf (Textfassung einschl. Begründung),
Lesefassung BioAbfV mit Änderungen, Stellungnahmen aus Anhörung
www.bmu.de/GE927 (Kurzlink)
- Beschluss des Bundeskabinetts (Textfassung einschl. Begründung),
Lesefassung BioAbfV mit Änderungen
www.bmu.de/GE961 (Kurzlink)

Stephan Dreyer

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Referat WR II 4 – Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen

Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Tel.: +49 (0)228 99 305-3209

E-Mail: stephan.dreyer@bmu.bund.de

Internet: www.bmu.de